

# Ärztammer Hamburg Versorgungswerk

Winterhuder Weg 62 22085 Hamburg

## Voraussetzungen zur Zahlung eines Kinderzuschlages

Bezieher von Berufsunfähigkeitsrenten haben für ihre anspruchsberechtigten Kinder stets Anspruch auf einen Kinderzuschlag.

Altersrentenbezieher erhalten den Kinderzuschlag nur für Kinder, die vor dem 01.01.2009 geboren wurden.

Die Höhe des Kinderzuschlages beträgt 15% der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente des Mitgliedes je anspruchsberechtigtem Kind.

Anspruch auf Zahlung eines Kinderzuschlages besteht, wenn Kinder des Mitgliedes vorhanden sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Kinderzuschlag längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt für diejenigen Kinder, die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, oder die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Eine Unterbrechung der Ausbildung bis zu drei Monaten lässt den Anspruch auf den Kinderzuschlag nicht erlöschen.

Ein Praktikum gilt nur als Ausbildung, wenn es nach der einschlägigen Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist. Zeiten des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes gelten nicht als Ausbildung. Unterbrechungen oder Verzögerungen der Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst verlängern den Anspruch auf den Kinderzuschlag nicht über das 27. Lebensjahr hinaus.

Die Voraussetzungen für den Anspruch über das 18. Lebensjahr hinaus sind dem Versorgungswerk durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Dieser Nachweis ist auf Anforderung des Versorgungswerks zu erneuern.

Als Kinder im Sinne des Versorgungsstatuts gelten

- a) die ehelichen Kinder,
- b) die für ehelich erklärten Kinder,
- c) die an Kindes Statt angenommenen Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 50. Lebensjahres des Mitgliedes erfolgte,
- d) die nichtehelichen Kinder eines Mitgliedes, wenn Unterhaltspflicht besteht.

Sofern anspruchsberechtigte Kinder vorhanden sind, bitten wir Sie um Vorlage folgender Unterlagen:

1. Geburtsurkunde je Kind (in unbeglaubigter Kopie)
2. amtliche Lebensbescheinigung je Kind
3. Bescheinigung über die Schul- bzw. Berufsausbildung, sofern das Kind älter als 18 Jahre ist (die Vorlage einer Lebensbescheinigung ist dann nicht mehr erforderlich)
4. ärztliches Attest, wenn körperliche oder geistige Gebrechen vorliegen
5. Nachweis über die Stellung des Kindes zum Mitglied, falls es sich nicht um eheliche Kinder handelt